
Satzung zur finanziellen Förderung des ehrenamtlichen Engagements in der Stadt Beeskow

Auf Grund § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 i.V.m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Beeskow vom 22.04.2009 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 17.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Bedingungen

- (1) Die Förderung des ehrenamtlichen Engagements im Rahmen dieser Satzung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Beeskow und steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit finanzieller Mittel. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
- (2) Im Rahmen dieser Richtlinie werden insbesondere gefördert:
 - Vereine,
 - die Ortsteile,
 - die Schulen, Horte und Kitas,
 - der Seniorenbeirat.
- (3) Nicht gefördert werden Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen im Sinne von § 27 Kommunalwahlgesetz. Keine Förderung erfahren Vereine, deren Wirken sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richtet.

§ 2 Zuschüsse für Vereine

- (1) Es können Vereine gefördert werden, die ihren Sitz in Beeskow haben und ihre Gemeinnützigkeit durch einen Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamts nachweisen können.
- (2) Der Fachausschuss für Schule, Kultur, Jugend und Soziales kann auf Antrag auch Vereine in der Förderung aufnehmen, die ihren Sitz nicht in Beeskow haben, wenn sichergestellt ist, dass die Zuschüsse ausschließlich für Aktivitäten des Vereins in Beeskow eingesetzt werden.
- (3) Die von der Stadt Beeskow bereitgestellten Zuschüsse für Vereine unterteilen sich in einen Grundbetrag (§ 3) und einen Aufstockungsbetrag (§ 4).

§ 3 Grundbetrag

Jeder Verein, der die Voraussetzungen des § 2 erfüllt, erhält für Vereinszwecke einen Grundbetrag von 300,00 € pro Jahr. Der Antrag auf Gewährung der Zuschüsse ist schriftlich im lfd. Jahr beim Bürgermeister einzureichen.

§ 4 Aufstockungsbetrag für Kinder- und Jugendarbeit in Sportvereinen

Jeder Sportverein, der die Voraussetzungen des § 2 erfüllt, erhält einen Aufstockungsbetrag pro Vereins-Mitglied vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahres von 30,00 € pro Jahr. Die Bestandserhebung des Kreissportbundes über die Anzahl der Mitglieder vom 01.01. eines jeden Jahres bildet die Grundlage für die Gewährung des Aufstockungsbetrages.

§ 5 Zuschüsse für Aktivitäten in den Partnerstädten Sulęcín und Kamen

- (1) Für Aktivitäten in den Partnerstädten Sulęcín und Kamen erhalten Vereine, welche die Voraussetzungen des § 2 erfüllen, Schulen, Horté und Kitas mit Sitz in Beeskow sowie der Seniorenbeirat einen Grundbetrag von 100,00 € pro Reise und einen Aufstockungsbetrag von 10,00 € pro Teilnehmer.
- (2) Der Antrag auf Gewährung der Zuschüsse ist schriftlich spätestens zwei Wochen vor Beginn der Reise beim Bürgermeister einzureichen.

§ 6 Mehrjährige Veranstaltungsförderung

- (1) Im Rahmen dieser Förderung werden öffentliche Veranstaltungen mit folgenden Schwerpunkten gefördert:
 - Beteiligung am öffentlichen Leben
 - Kinder- und Jugendarbeit
 - Seniorenbetreuung
 - Bürgerschaftliches Engagement
 - Touristische Angebote
 - Wohngebietsfeste
- (2) Gefördert werden können Vereine, Institutionen privaten und öffentlichen Rechts und Einzelpersonen, die als Veranstalter fungieren. Vorrangig werden im Rahmen von Projektverträgen Veranstaltungen gefördert, die bereits seit mehreren Jahren in Beeskow stattfinden bzw. bei denen vorgesehen ist, dass sie regelmäßig stattfinden sollen.
- (3) Anträge auf Förderung sind schriftlich bis zum 30.10. für das/die Folgejahr/e an den Bürgermeister zu richten und müssen folgende Angaben enthalten:
 - Veranstalter
 - Anlass und Ziel der Veranstaltung
 - Zielgruppe
 - Veranstaltungsort und -dauer
 - Finanzierungskonzept
 - beantragter Zuschuss der Stadt
- (4) Über die wesentlichen Inhalte des Projektvertrages, die Höhe des Zuschusses und die Dauer der Förderung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters der Fachausschuss für Schule, Sport, Kultur, Jugend und Soziales.

§ 7 Zuschüsse für Ortsteile

Jeder Ortsteil erhält für die Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens im Ortsteil einen Jährlichen Zuschuss von 4.600,00 €. Sofern das Dorfgemeinschaftshaus durch die Stadt unterhalten wird, verringert sich der Zuschuss auf 3.100,00 €. Die Zuschüsse dienen auch zur Unterhaltung der Spielplätze in den Ortsteilen. Über die Verwendung der Zuschüsse entscheidet der Ortsbeirat eigenverantwortlich.

§ 8 Zuschuss für Seniorenbeirat

Der Seniorenbeirat erhält für seine Arbeit einen jährlichen Zuschuss von 700,00 €. Über die Verwendung des Zuschusses entscheidet der Seniorenbeirat eigenverantwortlich.

§ 9 Prüfung der Mittelverwendung

- (1) Die Zuschüsse aus § 3 und § 4 werden als Pauschale gewährt. Ein Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich.
- (2) Bei Gewährung von Zuschüssen nach § 5 ist eine Teilnehmerliste nach Abschluss der Reise vorzulegen.
- (3) Die Stadt Beeskow ist berechtigt, die zweckmäßige Verwendung der Zuschüsse in geeigneter Form zu prüfen. Nicht zweckgemäß verwendete Mittel können zurück gefordert werden und der Zuschussempfänger von der weiteren Förderung ausgeschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur finanziellen Förderung des ehrenamtlichen Engagements in der Stadt Beeskow vom 15.12.2010 außer Kraft.

Beeskow, den 18.12.2014

Frank Steffen
Bürgermeister

